

# Schachklub Zollikofen



## Vereinsstatuten

in der Fassung vom 13. Februar 2015



## Teil 1 Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

- (1) Unter dem Namen **Schachklub Zollikofen** (nachfolgend **SK Zollikofen**) besteht eine Vereinigung von Schachfreunden.

### Art. 2 Sitz

- (1) Der SK Zollikofen hat seinen Sitz in Zollikofen bei Bern.

### Art. 3 Zweck

- (1) Der SK Zollikofen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und eine Sektion vom Schweizerischen Schachbund (SSB).
- (2) Der SK Zollikofen bezweckt die Pflege des Schachspiels und die Förderung des Schachgedankens in der Schweiz durch:
  - Pflege der Vereinskameradschaft,
  - Regelmässige Spielabende,
  - Klubturniere, Schachveranstaltungen und -kurse,
  - Wettkämpfe mit anderen Schachvereinigungen,
  - weitere Anlässe.

## Teil 2 Mitgliedschaft und Beiträge

### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des SK Zollikofen kann jede unbescholtene Person unabhängig von Alter, Konfession oder Parteizugehörigkeit aufgenommen werden.
- (2) Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Für Minderjährige ist zusätzlich die Zustimmung der Eltern erforderlich. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich ein Mitglied zur Leistung der Beiträge und zur Beachtung der vorliegenden Statuten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme und gibt diese an der Hauptversammlung bekannt.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Ein Austritt kann nur schriftlich auf den 31. Dezember erfolgen, die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat, dem Verein zur Unehre gereicht oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt.

## Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft sind:

1. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen & Ehrenmitglieder,
2. Mitglieder A Mitglieder mit Beitragsabführung an den SSB,
3. Mitglieder B Mitglieder ohne Beitragsabführung an den SSB,
4. Doppelmitglieder Mitglieder eines weiteren Schachklubs,
5. Schüler/Junioren Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit,  
(bei Personen in Ausbildung, bis zum Abschluss der  
Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr),
6. Passivmitglieder,
7. Sponsoren.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit einer Mitgliedschaft der Arten 1 bis 5.

## Art. 7 Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen & Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den SK Zollikofen oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen & Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.

## Art. 8 Vereinsjahr, Beiträge und Haftung

- (1) Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Jahresbeiträge werden an der ordentlichen Hauptversammlung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgaben an den SSB, festgelegt und sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten:
  - Für Eintritte während der ersten Jahreshälfte (bis zum 30. Juni) ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.
  - Für Eintritte während der zweiten Jahreshälfte (ab dem 01. Juli) ist die Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- (3) Bei besonderen Umständen (Krankheit usw.) kann der Vorstand, auf ein begründetes Gesuch hin, den Jahresbeitrag ermässigen oder erlassen.
- (4) Für Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## Teil 3 Organisation und Aufgaben des Vorstandes

### Art. 9 Organe

- (1) Organe des SK Zollikofen sind:
  - Hauptversammlung,
  - Vorstand,
  - Rechnungsrevisoren.

## Art. 10 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende Februar statt.
- (2) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann unter Angabe der Gründe einberufen werden:
  - durch den Vorstand.
  - von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Anträge von Mitgliedern für die nächste Hauptversammlung, sind dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitglieder des SK Zollikofen werden schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zur Hauptversammlung eingeladen. Mit der Einladung sind Traktanden und Informationen für wichtige Geschäfte abzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung kann nur über gehörig angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
- (6) An der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Arten 1 bis 5 (Art. 3.1). Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SK Zollikofen, ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - Entgegennahme der Jahresberichte vom Präsidenten, vom Spielleiter und vom Leiter Jugendschach,
  - Entgegennahme des Kassenberichts vom Kassierer,
  - Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Rechnungsrevisoren,
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Bestimmen des Verwendungszwecks ausserordentlicher Erträge,
  - Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Statutenänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Alle weiteren den SK Zollikofen angehenden Entscheide,

## Art. 11 Vorstand

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird für 1 Jahr gewählt und kann für weitere Amtsperioden bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand des SK Zollikofen setzt sich aus 3 bis 5 Ressortleitern zusammen, dabei kann ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts betreuen:
  - Präsident/Präsidentin
  - Vizepräsident/Vizepräsidentin
  - Kassierer/Kassiererin
  - Spielleiter/Spielleiterin (Obmann Schiedsgericht)
  - Leiter/Leiterin Jugendschach

- (3) Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin und regelt seine Zeichnungsberechtigung.
- (4) Der Vorstand stellt die Bereinigung der Traktanden der Hauptversammlung und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse sicher, organisiert Vereinsanlässe sowie erledigt das laufende Geschäft.
- (5) Die Aufgaben der Ressortleiter umfassen:
  - Präsident/Präsidentin
    - leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen,
    - führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen und verfasst den Jahresbericht.
  - Vizepräsident/Vizepräsidentin
    - vertritt den Präsidenten,
    - kann zur Entlastung des Vorstandes mit Sonderaufgaben betraut werden,
    - führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
  - Kassierer/Kassiererin
    - legt die Jahresrechnung und das Budget vor,
    - verwaltet, unter persönlicher Haftung, die Kasse und besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
    - meldet dem SSB im ersten Quartal eines Kalenderjahres alle Mutationen im Mitgliederbestand und führt das Adressverzeichnis für die Zustellung der Schweizerischen Schachzeitung.
  - Spielleiter/Spielleiterin
    - organisiert sämtliche Klubturniere und erlässt die Turnier-Reglemente (als Grundlage gelten die Vorschriften der FIDE und des SSB),
    - ist Obmann des Schiedsgerichts (Schiedsgericht: Spielleiter und 2 weitere am Fall nicht beteiligte Vorstandsmitglieder),
    - benennt den/die Mannschaftsleiter für die SGM, SMM, BVM oder anderen Mannschaftswettkämpfen.
  - Leiter/Leiterin Jugendschach
    - fördert das Schachspiel unter den Schülern und Junioren,
    - holt sich die Zustimmung des Vorstandes zu Anlässen und Turnieren ein,
    - erstellt per Jahresende eine detaillierte Abrechnung und lässt diese durch den Vorstand genehmigen,
    - haftet persönlich für die ausserhalb der Vereinskasse zu verwaltenden finanziellen Mittel.
- (6) Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, zur Erledigung wichtiger Geschäfte, Ausschüsse zu benennen. Diese sind über ihre Einnahmen und Ausgaben abrechnungspflichtig.
- (7) Der Vorstand versammelt sich mindestens 2x im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ressorts vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## Art. 12 Rechnungsrevisoren

- (1) Die Hauptversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren.
- (2) Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz des SK Zollikofen zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## Teil 4 Beschlussfassung

### Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und werden durch das absolute Mehr entschieden.  
**Ausnahmen:** Ausschluss Art. 5.3, Statutenänderung Art. 14.1, Auflösung vom Schachklub Art. 15.1).
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

### Art. 14 Statutenänderung

- (1) Änderungen der Statuten können nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen und sind mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.

## Teil 5 Auflösung

### Art. 15 Auflösung vom Schachklub

- (1) Die Auflösung des SK Zollikofen bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder (Arten 1 bis 4) in offener Abstimmung.
- (2) Bei einer Auflösung gehen alle Geld- und Sachwerte an den SSB zur Aufbewahrung. Ein in Zollikofen neu gegründeter Schachverein, darf die vorhandenen Werte kostenlos übernehmen, sofern er dem SSB als Sektion beitrifft.

Diese Statuten wurden am 13. Februar 2015 an der ordentlichen Hauptversammlung des SK Zollikofen genehmigt und ersetzen die vorherigen Statuten vom 04. Februar 2000.

Zollikofen im Februar 2015

Der Präsident

Die Kassiererin

sign.  
Rüdiger Erdmann

sign.  
Corinne Bahr